

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 56. Ratssitzung vom 3. Juli 2019

1480. 2018/89

Weisung vom 07.03.2018:

Amt für Städtebau, Teilrevision Nutzungsplanung, Zonenplanänderung Thurgauerstrasse, Zürich-Seebach

Antrag des Stadtrats

1. Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage, datiert vom 15. November 2017, geändert.
2. Für den vom revidierten Zonenplan gemäss Dispositiv-Ziff. I.1 betroffenen Perimeter geht die Zonenplanänderung «Thurgauerstrasse» der BZO-Teilrevision 2016 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2016 in jedem Fall vor, soweit die Zonenzuweisung in die Oe5F betroffen ist. Für die Zonenzuweisung in die Oe5F ist nach Vorliegen der rechtskräftigen kantonalen Genehmigung die Zonenplanänderung «Thurgauerstrasse» für den betroffenen Perimeter in jedem Fall anstelle der BZO 2016 in Kraft zu setzen.
3. So weit die Zuweisung in die Wohnzone betroffen ist: Sobald die BZO 2016 oder die erforderlichen Teile davon in Kraft getreten sind, gilt mit der Zuweisung der Wohnzone die W4. Solange die BZO 2016 oder die erforderlichen Teile davon nicht in Kraft sind, gilt mit Zuweisung der Wohnzone die W3 gemäss BZO 99.
4. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
5. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Dispositiv-Ziff. 1–4 nach Genehmigung durch die kantonale Instanz in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

6. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert 19. Dezember 2017) wird Kenntnis genommen.
7. Vom Bericht zu den Einwendungen (Beilage, datiert 19. Dezember 2017) wird zustimmend Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Patrick Hadi Huber (SP): *In dieser Weisung geht es um die BZO. Im Grundsatz konnten wir die Eingriffe nicht einnehmen, weil wir im Text die Antragsmöglichkeiten nicht sahen. Es geht darum, dass das Schulhaus und der Park ermöglicht werden. Die Diskussionen, die nun nicht stattfanden, aber zeigten, dass das Schulhaus ein gewolltes Projekt*

2 / 4

ist nun aber in der Kommission einheitlich mit allem anderen diskutiert werden sollte. So macht es durchaus Sinn, die BZO-Teilrevision auf den Weg zu schicken. Walter Angst (AL) erwähnte heute Abend bereits, dass es wichtig ist, dass die Zonenänderung angegangen wird, weil es dort unter Umständen aufgrund des Einzonungsstopps zu Tangierungen kommen kann. Die Grubenackerstrasse soll vollständig der Bauzone zugewiesen werden, das Schulhaus der Zone für öffentliche Bauten. Erst wenn das vollzogen ist, kann darüber nachgedacht werden, das Schulhaus zu bauen. Zudem wird mit dieser Anpassung der öffentliche Freiraum für den Quartierpark sichergestellt. Wir hörten bereits, dass für all das die Bereitschaft für die Umsetzung besteht. Nur weil wir noch am Gestaltungsplanteil Änderungen vornehmen wollen, bedeutet das nicht, dass diese nun jetzt nicht umgesetzt werden können. Der redaktionelle Antrag sieht vor, dass von der Verwendung der römischen Zahl I bei der Dispositivziffer 1 abgesehen wird und dass sie mit einer normalen Eins ersetzt wird. Das ist im Änderungsantrag zu Dispositivziffer 2 ersichtlich.

(Fraktionserklärungen siehe Sitzung Nr. 55 Beschluss-Nrn. 1468/2019-1473/2019)

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 2

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 2:

2. Für den vom revidierten Zonenplan gemäss Dispositiv-Ziff. ~~1~~ betroffenen Perimeter geht die Zonenplanänderung «Thurgauerstrasse» der BZO-Teilrevision 2016 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2016 in jedem Fall vor, soweit die Zonenzuweisung in die Oe5F betroffen ist. Für die Zonenzuweisung in die Oe5F ist nach Vorliegen der rechtskräftigen kantonalen Genehmigung die Zonenplanänderung «Thurgauerstrasse» für den betroffenen Perimeter in jedem Fall anstelle der BZO 2016 in Kraft zu setzen.

Zustimmung: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Maria del Carmen Señorán (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)

Enthaltung: Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–5

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–5.

3 / 4

Zustimmung: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Maria del Carmen Señorán (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)

Enthaltung: Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 6–7

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 6–7.

Zustimmung: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Maria del Carmen Señorán (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 91 gegen 26 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage, datiert vom 15. November 2017, geändert.
2. Für den vom revidierten Zonenplan gemäss Dispositiv-Ziff. 1 betroffenen Perimeter geht die Zonenplanänderung «Thurgauerstrasse» der BZO-Teilrevision 2016 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2016 in jedem Fall vor, soweit die Zonenzuweisung in die Oe5F betroffen ist. Für die Zonenzuweisung in die Oe5F ist nach Vorliegen der rechtskräftigen kantonalen Genehmigung die Zonenplanänderung «Thurgauerstrasse» für den betroffenen Perimeter in jedem Fall anstelle der BZO 2016 in Kraft zu setzen.
3. So weit die Zuweisung in die Wohnzone betroffen ist: Sobald die BZO 2016 oder die erforderlichen Teile davon in Kraft getreten sind, gilt mit der Zuweisung der Wohnzone die W4. Solange die BZO 2016 oder die erforderlichen Teile davon nicht in Kraft sind, gilt mit Zuweisung der Wohnzone die W3 gemäss BZO 99.
4. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

4 / 4

5. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Dispositiv-Ziff. 1–4 nach Genehmigung durch die kantonale Instanz in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

6. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert 19. Dezember 2017) wird Kenntnis genommen.
7. Vom Bericht zu den Einwendungen (Beilage, datiert 19. Dezember 2017) wird zustimmend Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 10. Juli 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 9. September 2019)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat